

(Absender)

Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg
Recht und Steuern
Kerschensteinerstraße 9
63741 Aschaffenburg

Antrag auf Erweiterung des Erlaubnisumfangs der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO (juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG)

HINWEISE:

Mit Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes zum 10.07.2015 wurden partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen in den Katalog der Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Gesetzes über Vermögensanlagen (VermAnlG) aufgenommen. Für Darlehensvermittler, die solche Darlehen mit einer am 10.07.2015 bestehenden Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO vermitteln und diese Tätigkeit weiterhin ausüben wollen, bedeutet dies, dass sie hierfür künftig eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO benötigen. Für sie besteht die Möglichkeit, diese Erlaubnis bis spätestens zum 01.01.2016 in einem vereinfachten Verfahren zu beantragen. Der Sachkundenachweis bezogen auf § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO muss in diesem Fall nicht bereits vor Erlaubniserteilung vorliegen, sondern kann bis spätestens zum 01.07.2016 nachgereicht werden. In diesem Fall wird die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO zunächst bis zur Erbringung des Sachkundenachweises auf die Vermittlung von partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen beschränkt erteilt.

Vermittler partiarischer Darlehen und/oder Nachrangdarlehen, die diese Tätigkeit neu aufnehmen möchten, benötigen hierfür mit Wirkung zum 10.07.2015 eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO.

Auch sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren oder im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswerten auf Barausgleich gerichteten Anspruch vermitteln, sind mit Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes zum 10.07.2015 in den Katalog der Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 VermAnlG aufgenommen worden (§ 1 Absatz 2 Nummer 7 VermAnlG).

Voraussetzung bei allen Finanzprodukten im Sinne von § 1 Absatz 2 VermAnlG ist es, dass die Annahme der Gelder nicht als Einlagegeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes zu qualifizieren ist.

Die Neuregelung des § 1 Absatz 2 Nummer 7 VermAnlG hat zur Folge, dass auch die bisher erlaubnisfreie Vermittlung bestimmter Arten von Direkt-Investments (z. B. Container oder Edelmetalle) unter bestimmten Voraussetzungen eine Erlaubnispflicht nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO auslöst.

Die Erlaubnispflicht für diese Finanzprodukte besteht jedoch, anders als bei partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen, erst ab dem 16.10.2015. Allerdings ist hier für die Beantragung der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO keine Übergangsregelung vorgesehen, d. h. sämtliche Erlaubnisvoraussetzungen sind vor Erlaubniserteilung nachzuweisen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stellt fest, ob ein Finanzprodukt eine Vermögensanlage im Sinne von § 1 Absatz 2 VermAnlG darstellt.

Bitte beachten Sie, dass die Berufspflichten nach der FinVermV ab dem 10.07.2015 auch für Finanzanlagenvermittler von Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 7 VermAnlG gelten.

ACHTUNG:

Dieser Antrag (FAV-Formular 8.2 – juristische Person) für das Regelverfahren zur Erweiterung einer bestehenden Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO ist zu verwenden, wenn die Voraussetzungen für eine Erweiterung der Erlaubnis im vereinfachten Verfahren (s. u.) nicht vorliegen.

Juristische Personen, die als gewerblich tätige Darlehensvermittler ohne bestehende Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO mit einer am 10.07.2015 bestehenden Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO partiarische Darlehen und/oder Nachrangdarlehen vermitteln und zur weiteren Ausübung dieser Tätigkeit ausschließlich eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 i. V. m. § 157 Absatz 5 und 6 GewO im vereinfachten Verfahren einholen wollen, verwenden bitte FAV-Formular 2.2 (juristische Person).

Juristische Personen mit einer am 10.07.2015 bestehenden Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO, die partiarische Darlehen und/oder Nachrangdarlehen vermitteln und die bereits über eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und/oder 2 GewO verfügen und diese im vereinfachten Verfahren ausschließlich um die Produktkategorie des § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO erweitern wollen, verwenden bitte FAV-Formular 8.4 (juristische Person).

Für Gewerbetreibende, die bereits über eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO verfügen und weiterhin oder künftig partiarische Darlehen und/oder Nachrangdarlehen vermitteln wollen, besteht kein Handlungsbedarf hinsichtlich ihrer § 34f GewO-Erlaubnis. Sie sind berechtigt, ab dem 10.07.2015 mit dieser Erlaubnis partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen zu vermitteln, ohne dass es einer Erweiterung ihrer Erlaubnis, einer erneuten Vorlage der Versicherungsbestätigung gegenüber der Erlaubnisbehörde oder eines erneuten Sachkundenachweises bedarf. Dasselbe gilt für die ab 16.10.2015 erlaubnispflichtige Vermittlung von Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 7 VermAnlG.

1. Registrierungsnummer:

Registrierungsnummer:

2. Angaben zum Unternehmen (Gesellschaft):

Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform:	
Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistergericht:	HRB-, GnR- oder VR-Nummer:
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung:	
PLZ, Ort:	
Telefon, Telefax:	
E-Mail:	

3. Umfang der Erweiterung (neu beantragte Produktkategorie/-n bitte ankreuzen):

Beantragt wird, die bestehende Erlaubnis der Gesellschaft als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO um folgende Produktkategorie/-n zu erweitern:

- Produktkategorie 1:** Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO)
- Produktkategorie 2:** Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO)
- Produktkategorie 3:** Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG in der Fassung vom 10.07.2015 (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO)

Hinweis:

Zu den Vermögenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG in der Fassung vom 10.07.2015 gehören:

- Nummer 1: Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,
- Nummer 2: Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),
- Nummer 3: partiarische Darlehen,
- Nummer 4: Nachrangdarlehen,
- Nummer 5: Genussrechte,
- Nummer 6: Namensschuldverschreibungen
- Nummer 7: sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren oder im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswerten auf Barausgleich gerichteten Anspruch vermitteln,

sofern die Annahme der Gelder nicht als Einlagegeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes zu qualifizieren ist.

Sofern die Gesellschaft gemäß §§ 34f Absatz 5, 11a Absatz 1 GewO als Finanzanlagenvermittler in das Vermittlerregister eingetragen ist, wird weiter beantragt, die Eintragung der Gesellschaft an den geänderten Erlaubnisumfang anzupassen. Eine Änderung einer bereits vorhandenen Registrierungsnummer der Gesellschaft ist damit nicht verbunden.

Hinweis: Durch das AIFM-Umsetzungsgesetz wurden die Produktkategorien des § 34f Absatz 1 GewO mit Wirkung zum 22.07.2013 an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs angepasst. Eine vor dem 22.07.2013 erteilte Erlaubnis nach § 34f GewO mit dem Wortlaut der Produktkategorien in der bis zum 21.07.2013 geltenden Fassung gilt als Erlaubnis nach § 34f GewO mit den gleichen Produktkategorien wie im ursprünglichen Erlaubnisbescheid, jedoch mit dem Wortlaut der Produktkategorien in der ab dem 22.07.2013 geltenden Fassung, vgl. § 157 Absatz 4 Satz 4 GewO. Die Aktualisierung der Registerdaten ist von Amts wegen erfolgt. Fragen zur Notwendigkeit der Beantragung der jeweiligen Produktkategorie/-n sind mit dem Produktgeber, gegebenenfalls mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), zu klären.

4. Beschäftigt die Gesellschaft eine/-n Betriebsleiter/-in/-innen oder werden Zweigniederlassungen der Gesellschaft von einem/einer Beauftragten geleitet?

nein

ja

Falls ja, bitte Name, Vorname/-n, Staatsangehörigkeit/-en, Geburtsort, Geburtsname und Wohnanschrift angeben:

5. Angaben zu Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnissen:

5. 1. Angaben zu Straf-, Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren:

Ist oder war gegen die Gesellschaft oder eine/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in oder den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n der Gesellschaft ein Strafverfahren anhängig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird oder wurde gegen die Gesellschaft oder eine/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in oder den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n der Gesellschaft strafrechtlich ermittelt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird oder wurde gegen die Gesellschaft oder eine/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in oder den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n der Gesellschaft ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit betrieben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist oder war gegen die Gesellschaft oder eine/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in oder den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n der Gesellschaft ein Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Wenn vorstehend ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem Gericht oder welcher Behörde?

5. 2. Angaben zu den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft:

Ist über das Vermögen der Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Hat die Gesellschaft eine eidesstattliche Versicherung/ Vermögensauskunft abgegeben	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
oder liegt eine entsprechende Haftanordnung vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

6. Erforderliche Unterlagen

6. 1. Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 34f Absatz 2 Nummer 3 GewO, §§ 9, 10 FinVermV für die neu beantragte/-n Produktkategorie/-n der Erlaubnis für die Gesellschaft (juristische Person):

Hinweis:

Bitte verwenden Sie für den Versicherungsnachweis ausschließlich das FAV-Formular 3.1. oder eine inhaltsgleiche Erklärung Ihres Versicherungsunternehmens (keinen Versicherungsschein oder Rechnung).

Bitte überprüfen Sie, ob der Versicherungsnachweis die beantragten Produktkategorien abdeckt.

Hinweis für den Fall einer Beteiligung an einer/mehreren Personenhandelsgesellschaft/-en:

Soweit die Gesellschaft in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaft/-en als geschäftsführende Gesellschafterin tätig ist, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft zusätzlich jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden. Dabei kann der Versicherungsvertrag für die Personenhandelsgesellschaft/-en auch die Tätigkeit der Gesellschaft abdecken (siehe FAV-Formular 3.3)

6. 2. Sachkundenachweis bezogen auf die neu beantragte/-n Produktkategorie/-n für alle gesetzlichen Vertreter/-innen in Form:

- einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gemäß § 34f Absatz 2 Nummer 4 GewO, §§ 1 ff. FinVermV
- einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4 FinVermV oder
- eines ausländischen Berufsbefähigungsnachweises gemäß § 5 FinVermV i.V. m. § 13c GewO (eigenständiges Verfahren

für

Herrn/Frau <hr/>	<input type="checkbox"/> liegt bei
<hr/>	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Herrn/Frau <hr/>	<input type="checkbox"/> liegt bei
<hr/>	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Herrn/Frau <hr/>	<input type="checkbox"/> liegt bei
<hr/>	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht

Hinweise:

- Gemäß § 34f Absatz 2 Nummer 4 GewO i. V. m. §§ 1 ff. FinVermV ist die Sachkunde aller nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen nachzuweisen. Eine Delegation des Sachkundenachweises auf sachkundige Angestellte oder innerhalb der Geschäftsführung ist nicht möglich. Nicht sachkundige Geschäftsführer bzw. Vorstände müssen durch Gesellschafterbeschluss von Tätigkeiten nach § 34f Absatz 1 GewO ausgeschlossen werden und dürfen dann auch tatsächlich keine nach § 34f Absatz 1 GewO erlaubnispflichtige Tätigkeit für die Gesellschaft ausüben.
- Wird der Sachkundenachweis im Wege der Sachkundeprüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK“ erbracht, so genügt der Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfung bezogen auf die neu beantragte/-n Produktkategorie/-n.
- Wurde die Sachkunde im ursprünglichen Verfahren durch eine gleichgestellte Berufsqualifikation nach § 4 FinVermV erbracht, so genügt dieser Nachweis für alle drei Produktkategorien.
- Sofern die Sachkunde durch Anerkennung eines gleichgestellten ausländischen Befähigungsnachweises nach § 5 FinVermV i. V. m. § 13c GewO erbracht wurde, reicht dies aus, wenn der Umfang des Sachkundenachweises auch für die neu beantragte/-n Produktkategorie/-n festgestellt wurde.
- Sofern die ursprüngliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren beantragt und der Sachkundenachweis im Wege der sog. „Alte-Hasen-Regelung“ nachgewiesen wurde, ist eine Berufung auf diesen Sachkundenachweis bei Erweiterung der Produktkategorie/-n nicht mehr möglich.

6. 3. Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister (aktuelle Kopie) bzw. falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet, Gesellschaftsvertrag (Kopie):

Sollte der ursprüngliche Erlaubnisbescheid nach § 34f GewO im Zeitpunkt des Eingangs dieses Erweiterungsantrags bei der IHK älter als drei Monate sein, sind zudem folgende Nachweise zur Zuverlässigkeit und zu den geordneten Vermögensverhältnissen einzureichen:

6. 4. Auskunft aus dem Bundeszentralregister (= Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 BZRG, Belegart: O) für alle gesetzlichen Vertreter/-innen und soweit vorhanden für den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n der Gesellschaft:

6. 5. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Absatz 5 GewO, Belegart: 9) für alle gesetzlichen Vertreter/-innen und soweit vorhanden für den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n der Gesellschaft:

6. 6. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Absatz 5 GewO, Belegart: 9) für die Gesellschaft

Hinweis:

Die Auskünfte sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei der IHK Aschaffenburg zu beantragen. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die Gesellschaft ist bei der Wohnsitzgemeinde einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person ebenfalls zur Vorlage bei der IHK Aschaffenburg zu beantragen. Auf den Firmensitz kommt es hierbei nicht an. Bei der Beantragung ist eine Kopie des Handelsregistrauszugs für die Gesellschaft vorzulegen. Bitte geben Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift „IHK Aschaffenburg, Kerscheneisterstraße 9, 63741 Aschaffenburg“ sowie den Verwendungszweck „Erlaubnis nach § 34f GewO“ an. Die Auskünfte dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

6. 7. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des/der zentralen Vollstreckungsgerichts/-gerichte (§ 882b ZPO) über die Gesellschaft

6. 8. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des/der Insolvenzgerichts/-gerichte (§ 26 Absatz 2 InsO) sowie eine Bestätigung des/der Insolvenzgerichts/-gerichte zur Insolvenzfreiheit über die Gesellschaft:

Hinweise:

Zu 6.7.: Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnis der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder erfolgen nach Registrierung gegen Gebühr über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder: www.vollstreckungsportal.de

Zu 6.8.: Die Nachweise sind bei dem/den Amtsgericht/-en einzuholen, in dessen/deren Bezirk in den letzten fünf Jahren ein Wohnsitz bestanden hat. Das zuständige Insolvenzgericht finden Sie unter: <https://justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php>.

Beachten Sie, dass die Nachweise zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen.

6.9 Bescheinigung in Steuersachen (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) des/der Finanzamts/Finanzämter, in dessen/deren Bezirken in den letzten fünf Jahren ein Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung bestanden hat, nicht älter als drei Monate

- für alle gesetzlichen Vertreter/-innen der Gesellschaft und, soweit vorhanden, für den/die Betriebsleiter/in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n
- für die Gesellschaft

Hinweise:

Das/die zuständige/-n Finanzamt/Finanzämter können Sie über folgenden Link abrufen: www.bzst.de

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtkasse/Stadtkämmerei stellt **keine** Bescheinigung in Steuersachen des/der zuständigen Finanzamts/Finanzämter dar.

oder anstelle der Nachweise Ziff. 6. 4. bis 6. 9.:

Wenn die Gesellschaft im Besitz einer Erlaubnis nach § 34c GewO (Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger/-betreuer) oder § 34d/e GewO (Versicherungsvermittler/-berater) ist und diese bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate ist, entfallen die Nachweise 6. 4 bis 6. 9. Bitte fügen Sie in diesem Fall eine Kopie des Erlaubnisbescheids bei:

Erlaubnisbescheid nach § 34c/d/e GewO (Kopie):

liegt bei wird nachgereicht

Der bisherige Erlaubnisbescheid der Gesellschaft nach § 34f GewO liegt diesem Antrag im Original bei. Mir/uns ist bekannt, dass die Erweiterung des Erlaubnisumfangs mit einer Gebühr verbunden ist. Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Den aktuellen Gebührentarif der IHK Aschaffenburg können Sie über folgenden Link einsehen:

www.aschaffenburg.ihk.de/ihk-finanzen

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter:

[Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO - IHK Aschaffenburg](#)

Ich/wir versichere/versichern die Richtigkeit und Aktualität aller vorstehenden Angaben und eingereichten Unterlagen. Zudem bestätige ich/bestätigen wir, dass die Gesellschaft kein Gewerbe als Honorar-Finanzanlagenberater ausübt.

Ort, Datum:

Unterschrift der Geschäftsführung:
